



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, 02.06.2026

## **Stellungnahme der Oö. Antidiskriminierungsstelle und des Oö. Monitoringausschusses zum Begutachtungsentwurf der Oö. Chancengleichheitsgesetzes-Novelle 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 1 iVm § 14 Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) ist die Oö. Antidiskriminierungsstelle für die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts und der sexuellen Orientierung zuständig.

Zudem wurde der Monitoringausschuss Oberösterreich zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) als Beirat der Oö. Antidiskriminierungsstelle eingerichtet. Gemäß § 14 Abs 5 Z 1a iVm Z 4 Oö. ADG zählt zu seinen Aufgaben auch die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Die Oö. Antidiskriminierungsstelle nimmt daher zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Die geplante Novelle enthält zahlreiche positive Weiterentwicklungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes und trägt in mehreren Bereichen erkennbar den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung. Besonders hervorzuheben sind insbesondere:

- die stärkere Betonung von Selbstbestimmung, Teilhabe und personenzentrierter Unterstützung;
- die Abkehr vom primär medizinischen Verständnis von Behinderung und die sprachliche Umstellung auf den Begriff „Menschen mit Behinderungen“;
- die Ausweitung flexibler Wohnformen;
- die stärkere Durchlässigkeit zwischen Unterstützungsleistungen und erstem Arbeitsmarkt;
- die gesetzliche Verankerung von Informations- und Beratungsstellen;
- die Stärkung niederschwelliger psychosozialer Angebote;
- die stärkere Orientierung an individuellen Lebensentwürfen und Assistenzbedarfen.

Diese Entwicklungen werden ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig bestehen aus Sicht der Oö. Antidiskriminierungsstelle und des Oö. Monitoringausschusses in mehreren Bereichen rechtliche und praktische Präzisierungs- bzw. Verbesserungsbedarfe, um die Zielsetzungen der UN-BRK konsequent umzusetzen und Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

### **Zu § 1 – Zielbestimmung**

Positiv hervorgehoben wird die stärkere Betonung von Selbstbestimmung, Teilhabe und passgenauer Unterstützung.

Aus Sicht der Oö. Antidiskriminierungsstelle und des Oö. Monitoringausschusses sollte jedoch geprüft werden, ob die Zielbestimmung noch deutlicher an den Vorgaben der UN-BRK orientiert werden kann. Insbesondere wäre anzuregen, ausdrücklich festzuhalten, dass Leistungen nach dem Oö. ChG der gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Teilhabe in allen Lebensbereichen dienen und die volle, wirksame und selbstbestimmte gesellschaftliche Partizipation fördern sollen.

Ebenso sollte geprüft werden, ob der Begriff der „Inklusion“ stärker im Gesetz selbst verankert werden kann und nicht nur in den Erläuterungen.

### **Zu § 2 – Definition von Behinderung / altersbedingte Einschränkungen**

Die Orientierung an einem sozialen bzw. menschenrechtlichen Behinderungsbegriff wird begrüßt. Sprachliche Anpassungen allein sind jedoch nicht ausreichend eine reale Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Alltag zu beseitigen. Kritisch gesehen wird die in den Erläuterungen vorgesehene starke Orientierung an einer Altersgrenze von 65 Jahren zur Abgrenzung altersbedingter Leiden.

Eine starre oder faktisch starre Altersgrenze birgt die Gefahr mittelbarer Diskriminierungen älterer Menschen mit Behinderungen und erscheint im Lichte von Art. 5 und Art. 19 UN-BRK problematisch. Auch ältere Menschen können einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf haben, der über allgemeine altersbedingte Pflegebedarfe hinausgeht.

Es sollte daher klargestellt werden, dass stets eine individuelle Betrachtung des konkreten Unterstützungsbedarfs zu erfolgen hat.

Eine weitere Definitionsfrage, die kritisch zu hinterfragen ist, findet sich im Punkt „Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften“. Nämlich ist dort zu finden, dass der Inklusionszuschuss im Jahr 2025 durchschnittlich 7.440 Euro pro Jahr betrug. Diesen Zuschuss erhalten Arbeitgeber:innen, die Menschen mit Behinderungen aus einer Fähigkeitsorientierten Aktivität oder Geschützten Arbeit anstellen, vermutlich pro Person – mangels genauerer Ausführungen ist dies zumindest zu vermuten.

Gleichzeitig werden im Vergleich hohe Kosten pro Platz im Jahr in der Fähigkeitsorientierten Aktivität von 33.100 Euro bzw. 25.400 Euro in der Geschützten Arbeit genannt. Dieser direkte Kostenvergleich könnte allerdings dahingehend hinken, dass sich einen Platz in der Fähigkeitsorientierten Arbeit oftmals mehrere Personen teilen (zum Beispiel in einer Einrichtung mit 19 Plätzen werden rund 60 Klient:innen betreut). Würde man die Kosten daher in beiden Beispielen gleich berechnen, nämlich pro Person oder pro Platz, würde ein deutlich klarerer und vergleichbarer Eindruck entstehen.

Menschen mit Behinderungen sind nicht nur ein Kostenfaktor, sondern ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft. Diese vermeintlich vergleichbaren Zahlen könnten in der Öffentlichkeit ein falsches Bild zeichnen. Es wird zudem auf die nötige Sensibilität bei der Gegenüberstellung solcher Zahlen hingewiesen – insbesondere im Hinblick auf die Würde der Menschen mit Behinderungen. Es wird daher eine Klarstellung bzw. präzisere Definition des Vergleichs der Kostendurchschnittsbeispiele angeregt.

### **Zu § 5 – Fachlichkeit und Selbstbestimmung**

Die stärkere Betonung von Selbstgestaltung und Teilhabe wird, wie erwähnt, ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Oö. Monitoringausschusses sollte jedoch zusätzlich verankert werden, dass Unterstützungsleistungen personenzentriert, diskriminierungsfrei und unter Achtung der freien Willensbildung zu erfolgen haben.

Zudem wäre wichtig, Peer-Ansätze stärker gesetzlich zu verankern und Menschen mit Behinderungen systematisch in Qualitätsentwicklungs- und Evaluierungsprozesse einzubinden.

### **Zu § 8 und § 8a – Rechtsanspruch und Assistenzplan**

Besonders kritisch wird die neue Regelung gesehen, wonach ein Rechtsanspruch auf Hauptleistungen nur dann bestehen soll, wenn zusätzlich zur Feststellung des Bedarfs eine Leistungszusage eines Trägers vorliegt.

Dadurch könnte der faktische Zugang zu Leistungen von vorhandenen Kapazitäten oder von der Zustimmung einzelner Leistungserbringer abhängig werden. Dies birgt erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit subjektiver Rechte. Es sollte daher geprüft werden, ob:

- zumindest ein Anspruch auf bedarfsgerechte Versorgung unabhängig von konkreten Kapazitäten normiert wird;
- Wartezeiten, Übergangslösungen oder Ersatzangebote gesetzlich geregelt werden;
- ein transparentes Verfahren bei Ablehnung durch Leistungserbringer vorgesehen wird.

Kritisch gesehen wird auch der Wegfall verpflichtender Assistenzkonferenzen. Zwar ist das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nachvollziehbar, gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass multiprofessionelle Perspektiven und die tatsächliche Beteiligung der betroffenen Person geschwächt werden.

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich aktiv und barrierefrei in die Erstellung des Assistenzplans eingebunden werden und auf Wunsch Unterstützungs- bzw. Vertrauenspersonen beiziehen können.

Zudem wäre ausdrücklich festzuhalten, dass Assistenzpläne in barrierefreier und leicht verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen.

### **Zu § 9 – Einschränkung therapeutischer Leistungen**

Die Einschränkung des Leistungsspektrums auf bestimmte Therapien erscheint teilweise kritisch. Gerade Menschen mit komplexen oder seltenen Behinderungen benötigen häufig individuell angepasste Therapieformen, die nicht immer vollständig durch die Krankenversicherung gedeckt werden. Es sollte daher geprüft werden, ob:

- eine Öffnungsklausel für medizinisch bzw. fachlich begründete Ausnahmefälle vorgesehen wird;
- die Verordnungsermächtigung ausreichend determiniert ist;
- sichergestellt wird, dass innovative oder spezialisierte Therapieformen nicht faktisch ausgeschlossen werden.

### **Zu § 11 – Arbeit, Tagesbetreuung und Inklusionszuschuss**

Die stärkere Ausrichtung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Förderung integrativer Beschäftigungsformen werden ausdrücklich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die gesetzliche Verankerung des Inklusionszuschusses sowie der Informations- und Beratungsstellen.

Kritisch zu prüfen ist jedoch:

- ob ausreichende arbeitsrechtliche Absicherungen für Menschen in fähigkeitsorientierten Angeboten bestehen;
- ob Übergänge in reguläre Beschäftigung tatsächlich nachhaltig abgesichert werden;
- ob Rückkehrmöglichkeiten ausreichend klar geregelt sind.

Die Einführung der Tagesbetreuung nach Vollendung des 65. Lebensjahres erscheint gemäß dem Pensionssystem praxisnah. Dennoch sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass Personen nicht allein aufgrund ihres Alters aus entwicklungsfördernden oder arbeitsorientierten Angeboten völlig ausgeschlossen werden. Bei der Umstellung der Personen von einer bspw. Fähigkeitsorientierten Aktivität auf die sogenannte Tagesbetreuung muss spezifisch auf die Stabilität, Fortführung der Struktur und auch fortgeführte individuelle Sinnstiftung der Personen mit Behinderungen über 65 Jahre Rücksicht genommen werden. Der Übertritt von gewohnten Betreuungsformen auf die geplante neue Form könnte sonst zu viel Unsicherheit in der betroffenen Personengruppe führen.

Eine noch klarere Definition der Tagesbetreuung wird benötigt. In den Erläuterungen wird zwar erwähnt, dass die neu eingeführte Tagesbetreuung „geregelt Essenszeiten, gemeinsame Aktivitäten und eine stabile Alltagsstruktur“ umfasst. Für die Betroffenen stellt sich jedoch die praxisnahe Frage, wo genau die neue Tagesbetreuung stattfinden wird und ob auch für Regionen, wo bspw. nur wenige über 65-jährige Personen betreut werden, eine derartige Struktur angeboten wird.

Werden Tagesbetreuungsstätten nicht ausreichend ausgebaut, besteht die Gefahr, dass ältere Menschen mit Behinderung wichtige Unterstützung verlieren und aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Gibt es zu wenige Tagesbetreuungsplätze könnten lange Wartezeiten mit wenig Förderung, mehr Isolation und Einsamkeit sowie auch Überforderung bei Angehörigen entstehen.

Es ist zudem gesetzlich jedenfalls zu konkretisieren, welche der Wohnformen für Menschen mit Behinderungen eine Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung für über 65-jährige Personen zulassen, um Verunsicherungen in diesem Bereich entgegenzutreten. Die betroffene Gruppe benötigt Sicherheit, wie genau definiert wird, wer „weiterhin tagsüber Unterstützungsbedarf“ hat und wer nicht. Es wird ausdrücklich dafür plädiert, dass nicht nur Personen, die zuhause selbständig leben, sondern auch zumindest teilbetreute Personen einen Anspruch auf die Tagesbetreuung erhalten. Die Personengruppe der Teilbetreuten würde ansonsten ohne Möglichkeit auf Tagesbetreuung untertags keinerlei Unterstützung und Betreuung haben, was in vielen Fällen undenkbar für die entsprechenden Lebensrealitäten der Personen mit Behinderungen wäre.

### **Zu § 12 – Wohnen**

Die Erweiterung flexibler Wohnformen wird ausdrücklich begrüßt und entspricht dem Grundsatz der Wahlfreiheit nach Art. 19 UN-BRK. Besonders positiv bewertet werden das Trainingswohnen, alternatives Wohnen, Übergangswohnen und Leben in Familie außerhalb der Herkunftsfamilie.

Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob das Gesetz noch deutlicher auf De-Institutionalisierung ausgerichtet werden kann. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, dass:

- kleinere, gemeindenaher und inklusive Wohnformen Vorrang haben;
- Wohnangebote nicht zu neuen institutionellen Sonderstrukturen führen;
- Menschen mit Behinderungen echte Wahlfreiheit hinsichtlich Wohnortes und Wohnform haben.

Aus Sicht des Oö. Monitoringausschusses wäre auch eine stärkere gesetzliche Verankerung von Unterstützungsleistungen im eigenen Wohnraum anzuregen.

### **Zu § 13 Abs. 3 – Persönliche Assistenz**

Positiv bei der Stärkung der Persönlichen Assistenz ist, dass nunmehr qualifizierte Assistenzkräfte nach §§ 36 f. Oö. Sozialberufegesetz vorgesehen werden. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass dadurch keine unnötigen Zugangshürden entstehen. Persönliche Assistenz muss weiterhin am Selbstbestimmungsrecht der assistenznehmenden Person orientiert bleiben.

Zudem sollte geprüft werden, ob:

- Persönliche Assistenz ausdrücklich in allen Lebensbereichen gewährleistet wird;
- ein ausreichender Umfang der Leistungen abgesichert ist;
- ein echter Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Persönliche Assistenz besteht.

### **Zu § 15 Abs. 4 Z 2 – Einstellung von Leistungen**

Besonders kritisch wird die neu vorgesehene Möglichkeit gesehen, Leistungen einzustellen, wenn Menschen mit Behinderungen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen gefährden oder verletzen.

Zwar ist der Schutz anderer Personen selbstverständlich legitim, die Bestimmung erscheint jedoch sehr weit formuliert und birgt die Gefahr unverhältnismäßiger Leistungsausschlüsse, insbesondere bei Menschen mit psychischen Erkrankungen oder herausforderndem Verhalten. Es sollte daher jedenfalls vorgesehen werden:

- dass vor einer Einstellung gelindere Mittel geprüft werden müssen;
- dass Unterstützungs- und Deeskalationsmaßnahmen Vorrang haben;
- dass die Regelung verhältnismäßig und einzelfallbezogen anzuwenden ist;
- dass keine faktische Versorgungslosigkeit entstehen darf.

### **Zu § 17 – Wegfall konkreter besonderer sozialer Dienste**

Kritisch gesehen wird, dass zahlreiche bisher ausdrücklich genannte besondere soziale Dienste im Gesetz entfallen und nur mehr allgemein als „sonstige Maßnahmen“ bezeichnet werden. Dadurch könnte die Sichtbarkeit und faktische Absicherung wichtiger Unterstützungsleistungen reduziert werden, etwa Mobilitätsunterstützungen, Zuschüsse zu Hilfsmitteln, Dolmetsch-Leistungen, Peer-Angebote oder anderweitige Unterstützungen zur Barrierefreiheit.

Es sollte geprüft werden, ob zentrale Unterstützungsleistungen weiterhin zumindest demonstrativ im Gesetz genannt werden sollten, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

### **Zu § 49 – Zuständigkeit**

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle wird aus der Praxis ergänzend auf eine bestehende Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblematik hingewiesen. Insbesondere bei Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen kam es im Bereich der elementarpädagogischen Betreuung zu Unklarheiten zwischen Einrichtungen, Gemeinden und Leistungsträgern des Landes hinsichtlich der Organisation und Finanzierung notwendiger Unterstützungsleistungen. Solche Zuständigkeitsunklarheiten bergen das Risiko von Verzögerungen, Versorgungslücken und faktischen Teilhabe einschränkungen.

Es sollte daher geprüft werden, ob eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung und Sicherstellung notwendiger Unterstützungsleistungen vorgesehen werden kann, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nicht an organisatorischen Schnittstellenproblemen scheitern.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erscheint dabei insbesondere eine verlässliche, durchgängige und Kindeswohl orientierte Leistungserbringung wesentlich.

### **Zu Partizipation und Monitoring**

Aus Sicht der Oö. Antidiskriminierungsstelle und des Oö. Monitoringausschusses sollte die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen entsprechend Art. 4 Abs. 3 UN-BRK noch stärker abgesichert werden. Insbesondere sollte geprüft werden:

- ob verbindliche Beteiligungsrechte vorgesehen werden können;
- ob Evaluierungen der Leistungen verpflichtend unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erfolgen;
- ob barrierefreie Beschwerde- und Rechtsschutzmechanismen ausreichend abgesichert sind.

Die stärkere Orientierung an Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion stellt aus Sicht der Oö. Antidiskriminierungsstelle und des Oö. Monitoringausschusses einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung des Oö. Chancengleichheitsrechts dar. Gleichzeitig erscheint es wesentlich, einzelne Bestimmungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, der Rechtssicherheit und der tatsächlichen Durchsetzbarkeit von Leistungsansprüchen zu präzisieren und abzusichern.

Insbesondere die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Leistungen, die Sicherstellung echter Wahlfreiheit, die Vermeidung von Versorgungslücken sowie die Stärkung verbindlicher Partizipation sollten im weiteren Gesetzgebungsprozess nochmals vertieft geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

RgR.<sup>in</sup> Heidemarie Bräuer

Mag.<sup>a</sup> Michaela Stadlmayr

Vorsitzende und Stv. Vorsitzende des Oö. Monitoringausschusses  
Leitung der Oö. Antidiskriminierungsstelle  
Oö. Gleichbehandlungsbeauftragte

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Personal / Antidiskriminierungsstelle, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Bankverbindung: Oberbank AG, BLZ 15000; Konto Nr. 404-5555/00 (BIC OBKLAT2L, IBAN AT91 1500000 404 555500); UID-Nr. ATU 36918207**

**Monitoringausschuss**

